



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

# Informationen für Einelternfamilien

## Elternrecht und Kindeswohl - hochstrittige Eltern und Gerichtspraxis

Andrea Brebeck

### inhalt

**Neues Sorgerecht:  
VAMV räumt mit  
Vorurteilen auf**

**Neue Regelsätze:  
Viel zu niedrig für Kinder**

**Statistik:  
Jede 5. Familie  
alleinerziehend**

**Elterngeld:  
Schiefelage größer**

**Kinderbetreuungskosten:  
Steuerbescheide vorläufig**

**Entlastungsbetrag:  
Übertragung möglich**

**VAMV:  
Edith Schwab erhält  
Bundesverdienstkreuz**

**Selbsthilfe im Web 2.0:  
gut beraten**

**Väter:  
Befindlichkeit fordert  
Recht**

**Einseitig:  
Medienecho Sorgerecht**

**D**as Bundesverfassungsgericht hat sich erneut mit dem Sorgerecht der biologischen Väter auseinandersetzen müssen. Ich möchte im Rekurs auf diese Entscheidung vom 21. Juni 2010 (1 BvR 420/09) einige Ausführungen zum Zusammenhang von Hochkonflikthaftigkeit in Elternbeziehungen und Kindeswohl darlegen.

Als Verfahrensbeiständige und Sachverständige in familiengerichtlichen Angelegenheiten habe ich in Kooperation mit dem systemischen Therapeuten Frank Schlömer das Institut für Familienberatung gegründet. Seit mehreren Jahren beschäftigen wir uns mit dem Thema Hochkonflikthaftigkeit in gerichtlichen und außergerichtlichen Kontexten. In unserem kommunikativen Austausch mit hochkonflikthaften Eltern entdecken wir sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten bei den Müttern und Vätern. Allen diesen Familien ist gemeinsam, dass die Kinder darunter leiden, wie ihre Eltern in dieser Weise miteinander verbunden sind. Eines unserer Hauptanliegen ist die Kinder in den Fokus zu nehmen mit dem Ziel, Ruhe für die Kinder zu finden.

Das Bundesverfassungsgericht hat beschlossen, dass es das Elternrecht eines Vaters grundsätzlich verletzt, wenn er von der Sorgetragung durch den Willen der Mutter ausgeschlossen wird, er grundsätzlich ihre Zustimmung benötigt und er nicht gerichtlich überprüfen lassen kann, ob dies dem Kindeswohl entspricht. Ab sofort kann nun der Vater eines nichtehelichen Kindes bei Gericht überprüfen lassen, ob eine gemeinsame Sorge oder die alleinige Sorge (für ihn) den Kindeswohlinteressen entsprechen.

In der Entscheidung heißt es weiter, dass eine gemeinsame Sorge in Bezug auf die Kindesinteressen voraussetzt, dass bei beiden Eltern eine Bereitschaft vorhanden sein muss, Verantwortung zu tragen. Das bedeute einen Aufbau einer persönlichen Beziehung zum Kind und ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen den Eltern. Fehle es an einer Bereitschaft oder an einem Vermögen zur Kooperation, dann laufe dies den Kindesinteressen zuwider.

Was bedeutet aber im Hinblick auf eine Überprüfung des Kindeswohls ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen den Eltern? Wie viel Konsens ist nötig und wie viel und wie lange ist Streit in den Aushandlungsprozessen zwischen den Eltern für Kinder erträglich? Diese Fragen versuche ich regelmäßig zu klären und sie dem Gericht darzulegen.

### Hochkonflikthaftigkeit

Kriterien für das Vorliegen für Hochkonflikthaftigkeit (Walper et al. 2005, 2007) oder Hochstrittigkeit (Kindler/Fichtner 2008) können beispielsweise sein, wenn

- Eltern jahrelang miteinander vor Gericht streiten,
- die Konfliktarenen ausgedehnt sind und alle gemeinsamen Themen betreffen,
- erhebliches gegenseitiges Misstrauen herrscht, sich die Eltern keine positive Wertschätzung entgegenbringen können,
- jede Regelung und viele diesbezügliche Kommunikationsversuche ein starkes Konfliktgeschehen nach sich ziehen,

- der Einbezug von professionellen Beratungsstellen wenig Erfolg zeigt und über mehrere Jahre gerichtliche Auseinandersetzungen geführt werden.

**E**in weiteres Kennzeichen von Hochkonflikthaftigkeit ist, dass Elternteile versuchen, die Beteiligten jeweils auf ihre Seite zu ziehen und um Parteilichkeit ringen. Dieses Vorgehen zeigt an, dass die Elternteile nicht mehr in der Lage sind, andere Perspektiven zuzulassen.

Meiner Auffassung nach müssen die Streitthemen nicht nur gerichtsbekannt sein, sondern sich in der Partnerschaft oder Elternschaft gezeigt haben. Das setzt eine genaue Analyse der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie der Macht- und Hierarchieverhältnisse der Eltern voraus, damit Aussagen über ein Mindestmaß an Übereinstimmung und Kooperationsfähigkeit getroffen werden können (und nicht nur: Was bedeutet so ein Antrag von einem Vater in der Elternbeziehung? Welche Effekte hat das auf das Kind oder die Mutter?).

Unabhängig von häuslicher Gewalt oder Gewalt gegen Kinder (Misshandlungsformen jeglicher Art) wird in der neueren soziologischen und psychologischen Scheidungsfolgenforschung davon ausgegangen, dass bei Vorliegen von hochkonflikthaften Elternbeziehungen für Kinder derartige Belastungen und Konflikte im Lebensalltag eingelassen sind, dass man von Kindeswohlgefährdenden Lebensumständen sprechen kann (z.B. zeigt Schmitt-Denter in seiner Langzeitstudie aus 1997 die Belastungen von Kindern). Kinder werden in dauerhafte Loyalitätskonflikte verstrickt und bekommen typischerweise die Konfliktarenen der Eltern mit, sodass sich die schon vor der Trennung bestehenden Belastungen, die zu Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Beeinträchtigungen führen können, fortsetzen und sich manifestieren und verstärken können. Insbesondere neuere Forschungsergebnisse (Walper 2005, Shelton et. al. 2008., Wallerstein/Lewis/Blakeslee 2002) weisen in ihren Studien auf die vielfältigen Belastungsmomente und Wirkungen dieser Hochkonflikthaftigkeit hin, wenn diese vor, während und

### Welche Wünsche und Bedürfnisse haben die Kinder und Jugendlichen?

nach der Trennung fortwirkt. Nicht immer kann davon ausgegangen werden, dass sich das Konfliktniveau der Eltern ändert und dann die Eltern in der Lage sind,

beide gemeinsam für die Erziehung der Kinder/des Kindes zu sorgen. Deshalb ist es auch in der Überprüfung gemeinsamer Elterlicher Sorge von erheblicher Bedeu-

### Welche Vorbilder bekommen Kinder geboten?

tung, die Konfliktodynamiken zwischen den Eltern in ihrer Prozesshaftigkeit zu erfassen. Diese Erkenntnisse geben zum einen Rückschlüsse auf die Belastungsintensität der Kinder/des Kindes und ermöglichen zum anderen Prognosen, was für das Kindeswohl angemessen ist.

Zu Beginn der Scheidungsfolgenforschung wurden die Auffälligkeiten und Belastungsreaktionen der Kinder unisono durch das Fehlen des anderen Elternteils erklärt. Heutzutage hat die Scheidungsfolgenforschung in ihrer Erkenntnisgewinnung erhebliche Fortschritte gemacht und differenziertere Erkenntnisse gewonnen.

Falls Konflikte zwischen den Eltern sich in ihrer Stärke nicht ändern, wenn Eltern nicht in der Lage sind, die Konfliktarenen und die Intensität zu verändern, wenn sie keine Einsicht zeigen oder nicht die Fähigkeit besitzen, zu reflektieren und Veränderungen im eigenen Verhalten zu initiieren, dann kann mittlerweile davon ausgegangen werden, dass Kinder dauerhaft darunter leiden und die Verhaltensprobleme ebenfalls darauf zurückzuführen sind. Bei Vorliegen von Hochkonflikthaftigkeit muss genau herausgearbeitet werden, was den Kindern eigentlich gut tut.

### Welche Fragen müssen gestellt werden?

**B**isher galt die hohe Konflikthaftigkeit der Elternbeziehung in der Rechtsprechung als Grund für eine Veränderung der gemeinsamen elterlichen Sorge, weil Kindern nicht zugemutet werden konnte, dauerhaft in diesen Konfliktsituationen aufzuwachsen (Salzgeber 2005). Dieser Grund reicht heute nicht mehr aus, um einem Elternteil das Sorgerecht zu übertragen. Es wird also einer solchen Entscheidung im Rahmen des Sorgerechtsverhältnisses nicht mehr zugetraut, dass sie für Kinder tatsächlich zu mehr Ruhe führt. Das heißt in der Konsequenz: Kinder haben keine Chance auf Ruhe und Einvernehmen, weil neue Fakten geschaffen werden können, nach denen die Mutter mit dem Vater per Gerichtsbeschluss zusammen sorgen muss.

Die Hürde für einen Sorgerechtszug ist sehr hoch gesetzt. Es muss eine sehr starke Kindeswohlgefährdung vorliegen, beispielsweise starker Alkoholmissbrauch, Drogenabhängigkeit der Eltern und alle Arten von Kindesmisshandlung. Um die Sorge zu entziehen,

müssen alle Hilfen erschöpfend ausgenutzt worden sein und Eltern ihr Verhalten nicht ändern können. Hochkonflikthaftigkeit wird in meiner Praxis als Verfahrensbeiständin von Gutachter/innen oftmals mit einer positiven Diskursivierung von Heterogenität in Bezug auf Haltungen in der Kindeserziehung bagatellisiert oder die Konflikte zwischen den Eltern werden lapidar und ohne einer genauen Analyse der Konflikte als Macht- und Ohnmachtskonflikte beschrieben. Mit Blick auf das Kindeswohl fehlt nach meiner Auffassung diesbezüglich eine genaue Beschreibung der Konfliktodynamiken zwischen den Eltern und die schädigenden Anteile auf

### Mit welchem Recht werden Kinder jahrelangen Streitigkeiten ausgesetzt?

die Kinder, weil das Argument der Erhalt beider Eltern für das Kind zur Zeit sehr prominent ist und eine überproportionale Entscheidungserheblichkeit bedeutet.

Das Gericht müsste, um diesen Effekt zu vermeiden, u.a. die nachfolgenden Fragen bei einem Antrag auf gemeinsame Sorge genauestens explorieren und abwägen, um eine angemessene Entscheidungsgrundlage zu erhalten:

- Kinder sollen Erfahrungen von Heterogenität in den Haltungen und Meinungen machen – aber sind manifeste Konfliktarenen eine gute Bedingung dafür?
- Sind jahrelange Streitigkeiten der Eltern ein gutes Beispiel für einen gelingenden Erwerb von Akzeptanz für Unterschiedlichkeit?
- Welche Vorbilder bekommen die Kinder hier geboten?
- Wie sollen die Kinder Kontinuität und Verlässlichkeit von Konfliktlösungen und Entscheidungen kennen lernen?
- Was nehmen die Kinder für ihre Beziehungsvorstellungen und Bindungsfähigkeiten mit in die Zukunft?
- Welche Vorstellungen von den Geschlechtern entwickeln sie und welche Rollenverständnisse von Vätern und Müttern?
- Was bedeutet eine solche Regelung für die Kinder?
- Mit welchem Recht werden die

- Kinder jahrelangen Streitigkeiten ausgesetzt?
- Welche Bindungen, nicht nur Beziehungen, sind im Leben von Kindern relevant? Was wird dazu beigetragen (Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil)?
  - Welche Bedürfnisse und welche Wünsche haben die Kinder und Jugendlichen?
  - Wie alt sind die Kinder zum Zeitpunkt des gerichtlichen Antrags?
  - Wer trägt tatsächlich zur täglichen Sorge bei: Essen, emotionale Zuwendung und ökonomische Sicherung (Unterhalt, Erwerbseinkommen etc.)?
  - Wie sieht der Sorgealltag in der Öffentlichkeit aus (Kindergarten, Schule)?
  - Was bekommen diese Einrichtungen an Streitgeschehen dauerhaft mit? Wie wirkt sich dies auf die Kinder aus? Aufenthaltswechsel im biographischen Verlauf?
  - Welche Entscheidungen sind dann überhaupt noch gemeinsam zu tätigen?

**E**ine solche Analyse bleibt oft aus. Eine entsprechende Wertschätzung und Entscheidungsrelevanz lassen viele Gutachten vermissen, wenn sie Empfehlungen fast gebetsmühlenartig dahingehend aussprechen, dass Eltern sich weiter beraten lassen sollen, die gemeinsame Sorge beibehalten werden oder weiter Umgang stattfinden soll, obwohl Gewalt oder und Hochkonflikthaftigkeit vorliegt. Hier wird immer noch an ein Allheilvermögen der pädagogischen Institutionen (Jugendhilfe, Therapeuten) und Beratungsmethoden geglaubt, wo längst schon Zweifel angeraten sind, da bei hochstrittigen Eltern nicht immer geholfen werden kann (vgl. Expertisen des Deutschen Jugendinstituts Fichtner 2006 und der Universität Potsdam 2006).

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich einen Spielraum gelassen, um eine Orientierung am Einzelfall zu gewährleisten. Für die

### Wie sieht der Sorgealltag im Kindergarten und in der Schule aus?

Eingriffslegitimation und Entscheidungsfindung ist aber laut Zitelmann (2001) folgende Kontinuität beobachtbar und deshalb zu berücksichtigen: Die kindlichen Bedürfnisse und die Herausforderungen an die Erziehung werden altersabhängig und deshalb unterschiedlich gewichtet. Diese Einzelfallorientierung erfordert eine sorgfältige Beobachtung und Einschätzung des Entwicklungsstandes des

Kindes sowie klare Kriterien in Bezug auf das Kindeswohl und die Bildung bzw. Entwicklung des Kindeswillens (Dettenborn 2007). Das ist die Theorie. In der Praxis ist jedoch etwas anderes zu beobachten (vgl. oben).

### Als Ausblick und anstelle eines Schlusswortes einige kritische Anmerkungen, die zum Nachdenken anregen mögen:

**I**m Bürgerlichen Gesetzbuch heißt es in § 1631: „Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Gewaltfreiheit heißt jedoch nicht nur, dass Kinder nicht selbst der Gewalt ausgesetzt sind, sondern dass sie auch in gewaltfreien Verhältnissen leben.

Auch die UNO-Kinderrechte sind in diese Richtung zu interpretieren. Zu den zehn grundlegenden Kinderrechten zählen unter anderem das Recht auf Gesundheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung, Information und Gehör, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf elterliche Fürsorge und auf Spiel und Freizeit.

Kinder wollen keinen Streit der Eltern, sie wollen Ruhe, Verlässlichkeit und Begleitung bei der Verarbeitung von traumatischen oder lebenskritischen Erfahrungen und im alltäglichen Aufwachsen. Eltern, Mütter wie Väter, sind gerade auch dann interessierte und sorgende Elternteile, wenn sie im Konfliktfall nicht um jeden Preis das Gericht bemühen und wenn sie andere Wege zugunsten der Kinder finden können.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im September 2009 werden bestimmte Verfahren in Kindersachssachen zügiger durchgeführt. Diese Beschleunigung darf einer Kindeswohl- und einzelfallorientierten Entscheidungsfindung nicht entgegen stehen. Bei derart wichtigen Entscheidungen sollte man eher von „Entschleunigung“ sprechen, damit sachgerecht geprüft werden kann.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts heißt es, „sondern der Vater

würde auch mehr in die Pflicht zur Erziehung und Pflege genommen werden, die mit dem Elternrecht verbunden werden.“

### Welche Bindungen sind im Leben von Kindern relevant?

Die Väter und Mütter, die gemeinsam respektvoll, unterstützend und achtsam im Sinne des Kindes für das Kind sorgen, brauchen meiner Erfahrung nach ein solches Recht nicht. Das Recht ist für eine Regelung von strittigen Fällen geschaffen worden.

Ob es das einzulösen vermag, was es vorgibt zu unterstützen und zwar „zum Wohle des Kindes“ bedarf einer kritischen Einmischung in das Gesetzgebungsverfahren. Hierbei sollten die - nicht nur positiven - Erfahrungen bezüglich der Umgangsregelungen und -streitigkeiten kritisch berücksichtigt werden. Wichtig wäre auch der Einbezug von aktuellen Forschungsergebnissen und fortlaufende Studien, die die Auswirkungen von Recht auf die Praxis qualitativ erheben, um damit Rückschlüsse und Bewertungen auf das professionelle Handeln vornehmen zu können.



*Dr. phil. Andrea Brebeck  
Diplom Sozial-Pädagogin/Diplom-Soziologin mit  
jahrelanger Praxiserfahrung in der Jugendhilfe,  
Verfahrensbeiständin und Sachverständige. Sie  
arbeitet in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von  
Erzieher- und Sozialpädagog/innen, als Verfah-  
renspflegerin und Sachverständige für Familien-  
gerichte und bietet Coachings an.*

*Institut für Familienberatung  
<http://www.institut-familienberatung.de>*

**VAMV**

## Die neue Sorge

In der aktuellen Diskussion um die Neuregelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern spricht sich der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) für eine Antragslösung aus: Dem sorgewilligen Vater soll die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung eingeräumt werden, wenn die Mutter der gemeinsamen Sorge nicht zustimmt. Ein automatisches gemeinsames Sorgerecht für nicht miteinander verheiratete Eltern lehnt der VAMV ab.

### Das gemeinsame Sorgerecht und seine Auswirkungen in der Alltagswirklichkeit

Das gemeinsame Sorgerecht ist eine Rechtsposition, die den Eltern das Recht gibt, über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung in gegenseitigem Einvernehmen zu entscheiden. Leben die Eltern getrennt, wird in der Regel der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Entscheidungen im Alltag durchzuführen haben. Solange die Eltern in den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung die gleiche Ansicht haben, gibt es keine Probleme. Sobald die Eltern jedoch unterschiedliche Ansichten vertreten, sind Unstimmigkeiten, die sich negativ auf die Kinder auswirken können, vorprogrammiert.

90 Prozent der Kinder von getrennt lebenden Eltern wohnen bei ihren Müttern (1). Im Alltag sind es daher in der Regel die Mütter, die die getroffenen Entscheidungen umsetzen müssen. Väterrechte und Mütterrechte haben daher sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die konkrete Lebensgestaltung der Beteiligten, wenn das Kind überwiegend nur bei einem Elternteil lebt.

**B**eispiel Umzug: Die Mutter will mit dem Kind umziehen, weil sie ihre Arbeitsstelle wechseln muss. Wenn der Vater mit ihr zusammen das gemeinsame Sorgerecht hat, kann sie ohne seine Zustimmung nicht umziehen. Werden sich die Eltern in diesem Punkt nicht einig, kann die Mutter beim Familiengericht einen Antrag darauf stellen, dass ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein übertragen wird. Die Mutter muss die Initiative ergreifen und ist, solange das Gericht nicht entschieden hat, ohne die Erlaubnis des Vaters nicht handlungsfähig.

Der umgangsberechtigte Vater hingegen kann umziehen, ohne irgendjemanden um Zustimmung bitten zu müssen – auch wenn sich der Umgang durch eine weitere Entfernung schwieriger und zu Lasten des Kindes gestaltet.

Trotz rechtlicher Gleichstellung ergibt sich im Alltag also eine Schiefelage zugunsten der betreuenden Mütter: Die Autonomie der Eltern wird durch die gemeinsame Sorge unterschiedlich beeinträchtigt. Derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss die gemeinsamen Beschlüsse in der Regel umsetzen und die Folgen im Alltag tragen.

### Mit den gängigen Vorurteilen

#### muss aufgeräumt werden:

**V**orurteil: Das Sorgerecht verhilft Vätern zu mehr Kontakt.

Das ist nicht richtig. Viele Väter glauben, dass die Mutter durch das im Sorgerecht enthaltene Aufenthaltsbestimmungsrecht bestimmen könne, wie oft der Vater das Kind sehen darf. Das war schon nach bisheriger Rechtslage nicht so. Der Vater hat ganz unabhängig vom Sorgerecht ein Umgangsrecht. Solange die Eltern sich einig sind, wie oft, wo und wie lange der Vater mit dem Kind zusammen sein soll, gibt es kein Problem. Sind die Eltern darüber nicht einig, hilft auch das gemeinsame Sorgerecht nicht weiter. Denn die Grundlage eines gemeinsamen Sorgerechts ist die Fähigkeit der Eltern, miteinander zu kommunizieren und sich zu einigen. Funktioniert das nicht, müssen ohnehin Jugendamt oder Gericht eingeschaltet werden. Es macht in der Praxis keinen Unterschied, ob ein gerichtlicher Streit um das Umgangsrecht ausgetragen wird oder einer um das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil des Sorgerechts mit dem Ziel, mehr Umgang zu erlangen.

**V**orurteil: Die „neuen Väter“ sind da oder zumindest im Kommen.

Das ist nicht richtig. Tatsache ist: Sie sind zwar in den Medien präsent, aber nicht im Alltag. Auch wenn das Modell der gleichberechtigten partnerschaftlichen Teilung von Kindererziehung und Erwerbsarbeit vielen wünschenswert erscheint, wird es in der Alltagswirklichkeit selten gelebt (2). Da das Einkommen der Väter im Durchschnitt höher ist und die Arbeitswelt nach wie vor von ihren

Arbeitnehmern Flexibilität und größtmögliche zeitliche Verfügbarkeit fordert, entscheiden sich viele Eltern für die klassische Rollenteilung, bei der die Mutter überwiegend für die tatsächliche Pflege und Erziehung der Kinder verantwortlich ist. Dies schlägt sich darin nieder, dass 90 Prozent der Kinder nach der Trennung im Haushalt der Mutter bleiben (3).

**V**orurteil: Das Wohl des Kindes verlangt die gemeinsame Sorge.

Das ist nicht richtig. „Für die allgemein gehaltene Aussage, dass eine gemeinsame elterliche Sorge nach der Trennung der Eltern dem Kindeswohl prinzipiell förderlicher sei als die Alleinsorge eines Elternteils, besteht in der kinderpsychologischen und familiensoziologischen Forschung auch weiterhin keine empirisch gesicherte Grundlage“ so der Bundesgerichtshof (4) 2007. Er stellt fest, dass es keinen Vorrang der gemeinsamen Sorge vor der Alleinsorge gibt, da die eine Sorgeform per se nicht besser für das Kind ist als die andere. An dieser wissenschaftlichen Ausgangslage hat sich in den letzten drei Jahren nichts geändert. Auch das Bundesverfassungsgericht (5) äußert sich aktuell nicht gegenteilig. Der VAMV befürwortet deshalb eine Antragslösung, bei der bei Uneinigkeit der Eltern die Alleinsorge zunächst bei der Mutter verbleibt, bis gegebenenfalls ein Gericht auf Antrag des Vaters zu der Überzeugung gelangt, dass die gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes dient. (sig)

#### Literatur:

(1) Statistisches Bundesamt Mikrozensus 2009; aufgrund dieser Tatsachenlage wird im Weiteren von der Standardsituation aus argumentiert: *Das Kind lebt bei der Mutter und sieht den Vater im Rahmen des Umgangs. Selbstverständlich gestaltet sich die Situation genau umgekehrt, wenn das Kind beim Vater lebt und die Mutter Umgangselternteil ist.*

(2) „Sind Kinder zu versorgen, arbeiten in der Regel Mütter kürzer, Väter dagegen bleiben bei Vollzeit und arbeiten sogar länger als ohne Nachwuchs. Familienbedingte Teilzeit ist fast nur bei Müttern anzutreffen.“ WSI-Studie (Arbeitszeiten von Müttern, Vätern und Pflegenden. Reihe: WSI-Diskussionspapier Nr.158, Januar 2008) zitiert nach Böckler Impuls 04/2008; „In den Familien mit Kindern wird der weitaus größere Teil der Haus- und Erziehungsarbeit nach wie vor von den Müttern getan“ *Monitor Familienleben 2010 Institut für Demoskopie Allensbach S. 13*

(3) Statistisches Bundesamt Mikrozensus 2009

(4) BGH Beschluss vom 12.12.2007 – XII ZB 158/05 –

(5) BVerfG Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 420/09

**politik**

## Elterngeld: Schiefelage größer

Im Haushaltsbegleitgesetz 2011, das Ende August vom Kabinett beschlossen wurde, sind vor allem im sozialen Bereich massive Kürzungen geplant. Durch die Anrechnung des Elterngeldes auf die SGB II-Leistung sollen 400 Millionen Euro eingespart werden. Nach der Veröffentlichung des Referentenentwurfes zur Änderung des Elterngeldgesetzes wurden zahlreiche Verbände zur Stellungnahme aufgefordert und zur Anhörung im Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) eingeladen. Auch der VAMV schrieb eine Stellungnahme und nahm an der Anhörung teil.

Alle Familien- und Sozialverbände waren einhellig der Meinung, dass die geplanten Änderungen die soziale Schiefelage verstärken. Hingewiesen wurde in dem Zusammenhang auf die Konzeption des Elterngeldes, das nicht nur eine Lohnersatzfunktion, sondern auch eine soziale Komponente hat, die allen Familien eine Unterstützung in dieser sensiblen Lebensphase zukommen lassen soll. Auf der Website des BMFSFJ ist in einem Beitrag vom Mai 2010 zu lesen: „Das Elterngeld „schafft nach der Geburt eines Kindes den notwendigen Schonraum für einen guten Start in das gemeinsame Leben.“ Kritisiert wurde von den Verbänden, dass durch die Anrechnung des Elterngeldes auch bei Minijobber/innen und Aufstocker/innen jegliche Honorierung der Erwerbstätigkeit wegfällt. Dies widerspricht der Idee der Lohnersatzleistung. Das Ministerium überprüft derzeit, ob hier eine Änderung im Gesetzentwurf vorgenommen werden und es nur eine Teilanrechnung geben sollte. Die volle

Anrechnung auf die SGB II-Leistung bei Müttern und Vätern, die vor der Elternzeit nicht erwerbstätig waren, steht nicht zur Diskussion.

Betroffen von diesen Einsparungen sind zu einem Großteil Frauen. Wie aus einer aktuellen Studie zur Inanspruchnahme von Elternzeit durch Väter hervorgeht, hat die Elterngeldreform dazu geführt, dass Väter seit Inkrafttreten der Reform kürzer in Elternzeit gehen und in der Mehrzahl nur die sogenannten Vätermonate in Anspruch nehmen. Väter unterbrechen also ihre Erwerbstätigkeit meistens nur für zwei Monate, um so das an die Partnermonate geknüpfte Elterngeld voll ausschöpfen zu können. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass „die eigentlich vom BMFSFJ angestrebte Anreizsetzung für Väter, sich vermehrt und über einen längeren Zeitraum aktiv an Elternzeit und Kindererziehung zu beteiligen, ausbleibt.“(1)

Die Zielsetzung der Elterngeldreform, tradierte Rollenmuster zu verändern, wurde bisher nicht erreicht. Nach wie vor übernehmen in der Mehrzahl Frauen die Erziehungsarbeit. Im Gesetzentwurf heißt es, dass die geplanten Änderungen keine gleichstellungspolitische Relevanz haben. Dies widerlegen die Ergebnisse der Studie in aller Deutlichkeit. (iri)

### Literatur:

(1) Pull, Kerstin/ Vogt, Ann-Cathrin: Viel Lärm um Nichts? Der Einfluss der Elterngeldreform auf die Inanspruchnahme von Elternzeit durch Väter, *Soziale Welt* 61 (2010), S.121-137.

## Steuerlich abziehbare Kinderbetreuungskosten

Wie immer müssen Eltern ganz genau auf ihre Steuerbescheide gucken. Haben sie Kinderbetreuungskosten geltend gemacht, werden ihnen seit 2006 unter bestimmten Voraussetzungen 2/3 Ihrer Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten/Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben abgezogen. Abziehbar sind aber höchstens 4000 Euro. Gegen diese gesetzliche Regelung gab es viele Einwände, vor allem wurde gefordert, dass Kinderbetreuungskosten ab dem ersten Euro und in voller Höhe abziehbar sein müssen. Eine Verfassungsbeschwerde mit dem Aktenzeichen 2 BvR/1270/07 wurde vom Bundesverfassungsgericht

nicht angenommen. Nun hat der Bundesfinanzhof in der Revision III R 67/09 zu entscheiden, ob die Kosten doch in voller Höhe abziehbar sind (Vorinstanz: Sächsisches FG v. 19.08.2009, Az. 2 K 1038/09). Deshalb ergehen die Bescheide jetzt vorläufig (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, Az. IV A 3 – S 0338/07/10010). Es daher ist kein Einspruch nötig. Eltern sollten allerdings überprüfen, ob der Vorläufigkeitsvermerk in ihrem Steuerbescheid steht.

Sollte das Urteil des Bundesfinanzhofs zugunsten der Eltern ausgehen, haben diese Anspruch auf eine Steuererstattung. (peg)

**presse**

### Armutszeugnis:

## Keine Erhöhung der Kinderregelsätze

Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen hat die „neuen“ Regelsätze im SGB II veröffentlicht. Für Kinder bleibt alles beim Alten: Das Statistische Bundesamt hat errechnet, dass Kinder sogar weniger benötigen als mit dem derzeitigen Regelsatz gezahlt wird. „Das Ergebnis monatelangen Rechnens ist ein Armutszeugnis für die Bundesregierung. Die gut 500.000 Kinder von Alleinerziehenden, die Sozialgeld beziehen, müssen weiterhin in Armut leben“, so Edith Schwab, VAMV-Bundesvorsitzende.

Der Bildungsbedarf von Kindern soll künftig durch Gutscheine für Nachhilfe, Musikunterricht und Sportvereine abgedeckt werden. Allein durch Gutscheine sei es möglich, dass „die Leistungen den hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen unmittelbar zukommen“, so der Gesetzentwurf des Arbeitsministeriums. „Das Misstrauen gegenüber allen Eltern, die SGB-II-Leistungen beziehen, ist nicht gerechtfertigt. Eltern brauchen Geld statt Gutscheinen, denn sie kennen ihre Kinder am besten und wissen, was sie am dringendsten brauchen“, kommentiert Edith Schwab.

Im Februar 2010 forderte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber auf, in einem transparenten und sachgerechten Verfahren den tatsächlichen Bedarf von Kindern und Erwachsenen zu berechnen. Zudem bemängelten die Richter/innen die Ableitung der Kinder- von den Erwachsenenbedarfen und die fehlenden Beträge für Bildung. Der Staat sei verpflichtet, die materielle Voraussetzung für ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen, so das Urteil.

Die Existenzsicherung eines Kindes kann nur durch eine Kindergrundsicherung, die unabhängig vom Erwerbstatus der Eltern gezahlt wird, gewährleistet werden. Der VAMV fordert deshalb für jedes Kind eine Kindergrundsicherung in Höhe von 500 Euro monatlich. „Nur so ist sicher gestellt, dass alle Kinder die gleichen Startchancen haben. Damit wäre ein menschenwürdiges Existenzminimum für alle Kinder realisiert, so wie es das Bundesverfassungsgericht gefordert hat“, erläutert die Vorsitzende Edith Schwab.

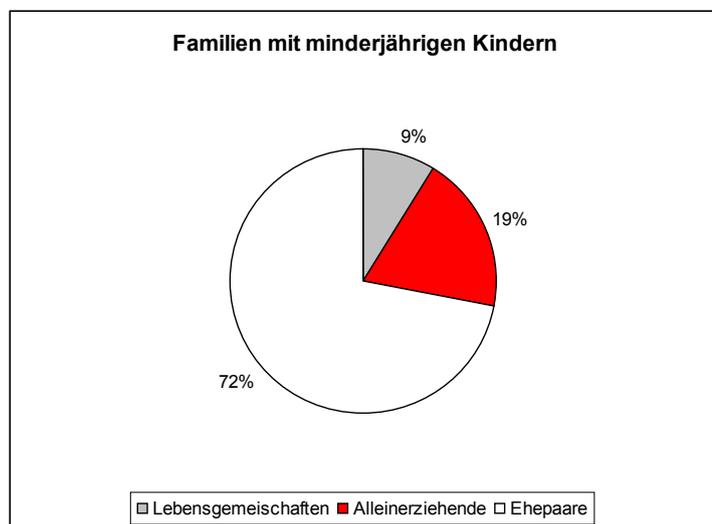
Berlin, 27. September 2010

**aktuell**

## Jede 5. Familie alleinerziehend

Das Statistische Bundesamt hat Ende Juli die Ergebnisse des Mikrozensus 2009 veröffentlicht. Diesjähriger Schwerpunkt der Pressekonferenz war die Situation alleinerziehender Mütter und Väter. Im Jahr 2009 lebten 8,2 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland. Fast jede fünfte davon (19 Prozent) war eine Einelternfamilie. 72 Prozent der Familien waren Ehepaare und 9 Prozent Lebensgemeinschaften mit minderjährigen Kindern. Der Zeitvergleich zeigt, dass die Zahl Alleinerziehender in Deutschland im Verhältnis steigt: 1996 gab es rund 1,3 Millionen Alleinerziehende, 2009 betrug die Zahl 1,6 Millionen. Das entspricht einem Anstieg von 20 Prozent. Die Gesamtzahl der Familien mit minderjährigen Kindern ist hingegen zurückgegangen, und zwar um 13 Prozent, von 9,4 Millionen Familien 1996 auf 8,2 Millionen 2009.

60 Prozent der insgesamt 1,4 Millionen alleinerziehender Mütter waren im Jahr 2009 berufstätig. Die insgesamt 6,7 Millionen Mütter in Paarfamilien (Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften) waren mit 58 Prozent fast genauso häufig erwerbstätig.



Deutliche Unterschiede zwischen alleinerziehenden Müttern und Müttern in Paarfamilien zeigen sich beim Umfang der ausgeübten Tätigkeit: Mit 42 Prozent arbeiteten erwerbstätige, alleinerziehende Mütter wesentlich häufiger in Vollzeit als erwerbstätige Mütter in Paarfamilien (27 Prozent). Die Erwerbsbeteiligung alleinerziehender Mütter hängt in hohem Maße vom Alter der Kinder ab. Knapp drei Viertel (73 Prozent) alleinerziehender

Mütter, deren jüngstes Kind zwischen 15 und 17 Jahre alt war, waren erwerbstätig. Die Erwerbsbeteiligung alleinerziehender Mütter mit Kindern im Krippenalter von unter drei Jahren lag lediglich bei 23 Prozent. Die Gründe für die Ausübung einer Teilzeittätigkeit sind bei alleinerziehenden Müttern und Müttern in Paarfamilien unterschiedlich. Fast jede fünfte alleinerziehende Mutter ging 2009 einer Teilzeittätigkeit nach, weil sie keine Vollzeitstelle finden konnte. Das traf auf nur knapp 9 Prozent der Mütter in Paarfamilien zu. Der ganz überwiegende Grund für die Ausübung einer Teilzeittätigkeit war bei allen Müttern die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen (Alleinerziehende: 71 Prozent, Mütter in Paarfamilien: 82 Prozent).

Knapp 60 Prozent der alleinerziehenden Mütter finanzierte sich 2009 aus eigener Erwerbstätigkeit. Rund 31 Prozent waren auf Leistungen nach dem SGB II oder Sozialhilfe zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes angewiesen. Einkünfte von Angehörigen und sonstige Quellen wie Elterngeld spielten beim Lebensunterhalt alleinerziehender Mütter nur eine untergeordnete Rolle.

Im Jahr 2009 mussten 54 Prozent der alleinerziehenden Mütter, die Kinder unter drei Jahren im Haushalt versorgten, mit einem monatlichen Nettoeinkommen von unter 1.100 Euro zurechtkommen. Ist das jüngste Kind 10 bis 14 Jahre alt, ist dieser Anteil etwa nur noch halb so hoch (25 Prozent). Erreicht das jüngste Kind ein Alter von 15 bis 17 Jahren, haben nur noch 19 Prozent der alleinerziehenden Mütter ein niedriges Einkommen. (iri)

**urteil**

## Entlastungsbetrag „besser“ nutzbar

Der steuerliche Freibetrag für „echte“ Alleinerziehende – der Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro jährlich – kann ab sofort auf Antrag vom anderen Elternteil geltend gemacht werden. Die Richter/innen des Bundesfinanzhofs (III R 79/08) entschieden, dass Eltern, die getrennt leben, sich aber annähernd gleich um die Erziehung des gemeinsamen Kindes kümmern, künftig selbst bestimmen können, wer die steuerliche Entlastung geltend macht. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied, dass es auch ausreicht, wenn (wie im entschiedenen Fall) der Vater sein Kind an den Wochenenden und in den Ferien betreut (7 K 7038/06 B). Per Gesetz steht der Entlastungsbetrag (und damit die Steuerklasse II) demjenigen Elternteil zu, der allein (ohne weitere/n Erwachsene/n) mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, Kindergeld bezieht bzw. den Kinderfreibetrag erhält. Eine Übertragung war bislang nicht möglich.

Eine Übertragung kann aus Sicht der alleinerziehenden Mütter und Väter nur dann sinnvoll sein, wenn sie selbst nicht vom Entlastungsbetrag profitieren (können), entweder, weil sie zuwenig Einkommen haben und sowieso keine Steuern bezahlen oder weil sie mit einer weiteren erwachsenen Person (z.B. neue/r Partner/in, Großelternanteil, Freund/in) in einem Haushalt wohnen und deshalb keinen Anspruch auf den Freibetrag haben. Ansonsten ist der Entlastungsbetrag das einzige Merkmal der Steuerklasse II, d.h. wird er nicht in Anspruch genommen, wird man automatisch in Steuerklasse I veranlagt. Deshalb sollten alleinerziehende Mütter (und Väter), deren Expartner/innen die Übertragung des Entlastungsbetrags fordern, ganz genau in ihre Steuerbescheide der vergangenen Jahre schauen, ob sich die Zustimmung für die Übertragung nicht negativ auf ihr Einkommen auswirkt. Können sich die getrennt lebenden Eltern nicht einigen, wer den Entlastungsbetrag bekommen soll, steht dieser automatisch demjenigen zu, der das Kindergeld erhält.

Der VAMV fordert seit vielen Jahren vom Gesetzgeber auch die Wiedereinführung der Übertragung des Kinderfreibetrags. Das ist nach der geltenden Gesetzeslage nur möglich, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil weniger als 75 Prozent des Kindesunterhalts bezahlt. (peg)

## Bundesverdienstkreuz für Edith Schwab

Die VAMV-Bundesvorsitzende Edith Schwab hat am 17. August 2010 in Mainz das Bundesverdienstkreuz erhalten. Verliehen von Bundespräsident Horst Köhler am 26. Mai 2010 und überreicht vom Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz Kurt Beck ehrt der Orden das langjährige gesellschaftspolitische Engagement Edith Schwabs für die Alleinerziehenden.

Ganz im Sinne der Verbandsgründerin Luise Schöffel, der das Bundesverdienstkreuz im Jahr 1972 verliehen wurde, führt Edith Schwab den Kampf um die Gleichberechtigung einer wachsenden Familienform fort: Noch immer zahlen alleinerziehende Mütter und Väter mehr Steuern, noch immer gibt es kein ausreichendes Angebot an Kindertagesbetreuung, noch immer sind die Kinder Alleinerziehender die größte von Armut betroffene Gruppe.

„Luise Schöffel habe ich für ihren Mut und ihren unermüdlichen Einsatz immer bewundert. Ich bin stolz darauf, einen Verband zu führen, der sich aktiv an der Gestaltung der gesellschaftspolitischen Zukunft beteiligt. Wir sind außerdem sowohl in Europa als auch im World Wide Web angekommen. Ich bedanke mich bei allen, die mich unterstützt haben“, sagte Edith Schwab während der Feierstunde.



Der VAMV hat in ihrer Amtszeit zusammen mit anderen europäischen Verbänden ENoS gegründet, das European Network of Single Parent Families. Gemeinsam setzen sich die Verbände für den Abbau von diskriminierenden Strukturen ein und fordern die solidarische Verantwortung der Gesellschaft für die Finanzierung des Existenzminimums für Kinder.

Mit seinem Community-Portal [www.die-alleinerziehenden.de](http://www.die-alleinerziehenden.de) ist der VAMV seit einem Jahr auf Erfolgskurs im Web 2.0. Dort praktizieren alleinerziehende User und Userinnen auf moderne Art Hilfe zur Selbsthilfe.

Ministerpräsident Kurt Beck bezeichnete die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes als angemessenen Dank für das gute Beispiel ehrenamtlichen Engagements – und als Vorbild für die nachfolgende Generation.

Edith Schwab wird sich in den kommenden Monaten dafür einsetzen, dass das neue Gesetz zur elterlichen Sorge so formuliert wird, dass es den Anforderungen für ein Alltagsleben mit Kindern gerecht wird.

## Persönliche Beratung oder Selbsthilfe im Internet: Welches ist die bessere Methode?

**D**ie professionelle fachliche Information und Beratung durch die Mitarbeiter/innen des VAMV gehört zu den wichtigsten Angeboten für Alleinerziehende. Seit einem guten Jahr ist zur persönlichen Beratung, die am Telefon oder in den Räumen der VAMV-Landesverbände durchgeführt wird, noch eine zusätzliche Möglichkeit hinzugekommen: [www.die-alleinerziehenden.de](http://www.die-alleinerziehenden.de), das Internetportal. In den Gruppen der Community tauschen sich die User/innen aus, stellen bzw. beantworten Fragen und berichten aus der eigenen Erfahrung. Die Portalredakteurinnen schalten sich insbesondere dort ein, wo es um juristische Themen geht und beantworten die in der Community aufgeworfenen Fragen ausführlich. Mit den Mitarbeiter/innen in den Beratungsstellen, sprechen wir immer wieder über die Einsatzmöglichkeiten des Portals.

Dabei tauchen häufig folgende Fragen auf:

- Ist die persönliche Beratung nicht die bessere Methode?
- Und: Fühlen sich Ratsuchende „abgewimmelt“, wenn sie auf das Portal hingewiesen werden?

Beide Fragen müssen mit „nein“ beantwortet werden, denn eigentlich sollten sich diese Fragen gar nicht stellen. Der Rat, den Alleinerziehende auf dem Internetportal durch andere User/innen und die Portalredakteurinnen erhalten, kann niemals ein Ersatz für ein persönliches Gespräch sein. Doch das ist auch gar nicht das Ziel. Das Internetportal ist eine Ergänzung zur persönlichen Beratung, eine Erweiterung des VAMV-Angebots. Für manche ist es vielleicht sogar eine Vorstufe, bevor sie sich entscheiden, sich an eine VAMV-Beratungsstelle zu wenden. Häufig weisen die User/innen

oder Portalredakteurinnen darauf hin, bei Fragen und Problemen den VAMV-Landesverband zu kontaktieren. Dabei handelt es sich um Personen, die den Kontakt zum VAMV vielleicht niemals aufgenommen hätten, wären sie nicht über das Portal darauf aufmerksam geworden. Auch die Bedenken, dass sich Ratsuchende „abgewimmelt“ fühlen, lassen sich schnell entkräften: Fast alle Alleinerziehende, die sich telefonisch oder per E-Mail an eine VAMV-Beratung wenden, nehmen den Vorschlag, zusätzlich zur Beratung einmal das Portal zu besuchen dankbar an. Denn Austausch und Kommunikation mit vielen Gleichgesinnten trägt oft zur Verbesserung der eigenen Lebenssituation bei.

Fazit: Persönliche Beratung und Selbsthilfe im Internet können sich im besten Fall optimal ergänzen.(mar)

**Buch**

## Väter und Befindlichkeit: Schläge ins Gesicht

Die Auseinandersetzung mit den organisierten Vätern findet auf zwei Ebenen statt: Einerseits sind das die Väter im Verband, die alleinerziehenden Männer, die wir seit Jahren kennen und deren Kinder wir in den jährlichen Verbandsveranstaltungen sehen. Ihre Erfahrungen als Alleinerziehende sind so vielfältig wie die der Frauen – Vereinbarkeitsprobleme, finanzielle Engpässe, neue Partnerschaften. Insgesamt machen die alleinerziehenden Väter eine gute Figur.

Andererseits sind da die nicht sorgeberechtigten Väter, die sich ob dieser Rechtlosigkeit als nicht vollständig bezeichnen und empfinden. Das Schwierige an der Auseinandersetzung mit ihnen ist die feste Verwurzelung in der individuellen Befindlichkeit, die vom subjektiv empfundenen Verlust am Kind und der tiefen Schuldzuweisung an die ehemalige Partnerin, der Mutter des Kindes, gekennzeichnet ist.

Sehr anschaulich beschreibt diese Gefühlslage Thomas Hettches Roman „Die Liebe der Väter“. Peter ist ein Vater, der es seit der Trennung von Frau und Kind nicht geschafft hat, sich in wohlwollender Distanz ein eigenes Leben aufzubauen. Er suhlt sich im Leid der sich wiederholenden Kinderfrage, warum habt ihr euch getrennt? Er schlägt das fragende Kind, die mittlerweile schon 13-jährige Annika, in einem voll besetzten Restaurant ins Gesicht, weil sie einem Jungen am Nachbartisch zulächelt. Später erzählt er seinen Freunden, dass er die Mutter am liebsten auch schlagen würde. Ein Schlägervater

also, der sich jahrzehntelang darüber aufregt, dass er das Sorgerecht nicht hat? Aus meiner Sicht ist das nicht nachzuvollziehen und auch im Buch sind Protagonisten, die das nicht können.

Jenseits der Prosa sitze ich neben dem Autor Thomas Hettche und streite mich im Kulturradio des Rundfunks Berlin Brandenburg eine Stunde lang mit ihm, ob es wichtig ist, dass Väter auf jeden Fall das Sorgerecht haben müssen, damit es den Kindern gut geht. Er sagt ja, ich sage nein. Dann wird er plötzlich ärgerlich und ich denke, nanu, sind wir jetzt im Roman? Die Moderatorin versucht zu moderieren, doch wir schweigen. Niemand will ein Schlusswort sagen. Stille im Radio irritiert die Hörer/innen. Schnell Musik an.



Dies ist zwar keine Buchkritik, aber weil ich den Roman nun mal gelesen habe und auch die lange Liste des medialen Lobs, will ich zwei Bemerkungen dazu machen: Atmosphärisch gibt „Die Liebe der Väter“ den Winter auf Sylt und die Beziehungsgeflechte der Personen sehr schön wieder. Auch die Zerrissen- und Unbeherrschtheit des Vaters mutet sehr authentisch an. Krasse Störungen und tiefe Brüche erzeugen jedoch die abstrakten und etwas laienhaften Anmerkungen zu der Rechtsposition der elterlichen Sorge. Das wäre gar nicht nötig gewesen. Ob es vom Autor gewollt war, um die Idylle aufzubrechen, wer weiß - als Stilmittel eignen sich solche Ausflüge in die schnöde Juristerei jedenfalls nicht.

Peggi Liebisch

**aktuell**

## Sorgerechtsurteil: Reaktionen und Medienresonanz

Über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Sorgerecht lediger Väter wurde von allen Medien ausführlich berichtet. Auffällig war dabei, wie einseitig die Medien die Situation der Mütter und Väter darstellten. Fast ausschließlich wurden Fälle geschildert, in denen die Väter seit Jahren darum kämpfen, ihre Kinder sehen zu dürfen. Sie erzählten in Interviews, wie die Mutter ihnen die Kinder entzieht und es ihnen unmöglich macht, an ihrem Leben teilzuhaben. Wir wissen, dass es solche Fälle gibt. Wir wissen aber auch, dass diese Medaille zwei Seiten hat. Und wir wissen, wie sich in der Realität viele Mütter seit Jahren darum bemühen, dass die Väter sich um ihre Kinder kümmern und den Umgang regelmäßig wahrnehmen.

Unsere Artikel zur Sorgerechtsentscheidung auf dem Portal „die-alleinerziehenden“ haben zahlreiche Userinnen kommentiert und ihre Ängste im Zusammenhang mit dem Beschluss ausgedrückt. Zuschriften und Anrufe verzweifelter Mütter gingen bei uns ein. Viele schilderten uns ihre Situation, die sich von den Geschichten in der Presse stark unterscheidet. In einigen Fällen nutzen die Väter die Drohung, das Sorgerecht zu beantragen, auch als Druckmittel gegen die Mütter. Dies geschieht beispielweise aus Ärger über die Unterhaltszahlungen.

Um die vielen Briefe der Mütter zu kanalisieren und den Verantwortlichen zugänglich zu machen, riefen wir die Userinnen schließlich dazu auf, ihre Geschichten per E-Mail direkt an die Justizministerin zu richten. Davon machten zahlreiche Mütter Gebrauch. Ob die E-Mails an das Ministerium etwas nützen wissen wir freilich nicht, wir halten es jedoch für wichtig, dass die Mütter die Gelegenheit erhalten und nutzen, ihre Situation zu beschreiben, damit sich das oben beschriebene einseitige Bild nicht zu stark in den Köpfen verankert.

Wer sich mit seiner Geschichte noch an die Justizministerin wenden möchte kann eine E-Mail an [ministerin@bmj.bund.de](mailto:ministerin@bmj.bund.de) schreiben. Die Artikel zum Sorgerechtsurteil finden sich auf dem Portal unter [www.die-alleinerziehenden.de](http://www.die-alleinerziehenden.de).

Maren Vergiels

**Impressum:**

Informationen für Einelternefamilien  
ISSN 0938-0124

**Herausgeber:**

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,  
Bundesverband e. V.  
Hasenheide 70, 10967 Berlin  
Tel. (030) 69 59 78 6  
Fax (030) 69 59 78 77  
[kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de)  
[www.vamv.de](http://www.vamv.de)  
[www.die-alleinerziehenden.de](http://www.die-alleinerziehenden.de)

**Bankverbindung:**

Bank für Sozialwirtschaft Köln  
Konto 709 46 00, BLZ 370 620 500

**Redaktion:**

Peggi Liebisch, Irina Kroeske

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:  
1. Dezember 2010